

Bremische Bürgerschaft – SD.NET Vorlagenformular (Plenum)

Vorlagentyp:	Drucksache Land	Verweis:	(zu Drs. 21/417)
Dokumententyp:	Mitteilung	Urheber:	des Senats
Parlament:	Bremische Bürgerschaft (Landtag)	Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 1:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 2:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 3:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 4:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 5:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Titel:

Ehen Minderjähriger in Deutschland – Opfer müssen geschützt werden!

Sachverhalt:

**Kleine Anfrage
der Fraktion der FDP vom 26.04.2024
und Mitteilung des Senats vom 04.06.2024**

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2429) wurde das Alter der Ehemündigkeit im Interesse des Kindeswohls im deutschen Recht auf den Eintritt der Volljährigkeit festgesetzt.

Dadurch ist im Inland seit Inkrafttreten des Gesetzes am 22.07.2017 keine wirksame Eheschließung Minderjähriger mehr möglich. Auch die bis dahin möglichen gerichtlichen Verfahren zur Befreiung von dem Erfordernis der Ehemündigkeit entfielen ersatzlos.

Eine gleichwohl unter Verstoß gegen die Ehemündigkeitsbestimmungen geschlossene Ehe ist unwirksam und entfaltet im deutschen Rechtsbereich somit keine Rechtswirkung, wenn ein/-e Ehepartner:in das 16. Lebensjahr im Zeitpunkt der Eheschließung noch nicht vollendet hat (§ 1303 Satz 2 BGB).

Eine mit einer minderjährigen Person geschlossene Ehe, die im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist grundsätzlich aufhebbar (§ 1314 Abs. 1 Nr. 1, § 1315 Abs. 1 BGB).

Auch für Ehen, in denen die Ehemündigkeit eines Verlobten ausländischem Recht unterliegt, gelten die genannten Grundsätze: Eine zwar nach ausländischem Recht wirksame Ehe ist für den deutschen Rechtskreis von Anfang an unwirksam ("Nichtehe"), wenn ein/-e Ehepartner:in im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB). Hierbei gibt es jedoch folgende Ausnahmen: Die Ehe ist auch im Inland wirksam, wenn die Ehepartner:in, die zum Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, vor dem 22.07.1999 geboren worden ist (Art. 229 § 44 Abs. 4 Nr. 1 EGBGB) oder die Ehe bis zur

Volljährigkeit geführt wurde und bis dahin keine Ehepartner:in im Inland den gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Art. 229 § 44 Abs. 4 Nr. 2 EGBGB)

Wenn ein/-e Ehepartner:in im Zeitpunkt der Eheschließung das 16., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist die nach ausländischem Recht geschlossene Ehe nach den deutschen Eheaufhebungsvorschriften aufhebbar (Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB).

Im Rahmen des Aufhebungsverfahrens vor deutschen Familiengerichten werden solche Ehen an den eherechtlichen und Kindeswohlorientierten Maßstäben des deutschen Rechts gemessen. Für Bestandsehen wurden besondere Regeln getroffen.

Zu den Fragen:

1. Inwiefern sind dem Senat Eheschließungen von Minderjährigen bekannt und wie viele lagen in den letzten fünf Jahren im Land Bremen vor? (Bitte aufschlüsseln nach Bremen und Bremerhaven, Herkunftsland, Alter der Ehepartner.)
 - a. Bei wie vielen der Eheschließungen sind beide Partner minderjährig?
 - b. Wie groß ist der Altersunterschied der Paare durchschnittlich?
 - c. Wie viel Prozent der verheirateten Minderjährigen sind weiblich?
 - d. In welchen Ländern wurden die Ehen geschlossen?

Im Dezember 2019 wurde seitens des Bundesministeriums des Innern und für Heimat eine Evaluierung des Gesetzes durchgeführt und die bis dato festgehaltenen Daten zu etwaigen Eheaufhebungsverfahren von den Ländern abgefragt.

Eheschließungen von Minderjährigen im Ausland sind den nach § 1316 Abs. 1 Nr. 1 BGB zuständigen Verwaltungsbehörden bekannt zu geben, soweit es sich um aufhebbare Ehen im S. d. des deutschen Rechts handelt. Unwirksame Ehen entfalten keine Rechtswirkung und werden statistisch nicht erfasst. Den Standesämtern werden entsprechende Fälle nur bekannt, wenn eine Beurkundung zu erfolgen hat (z. B. bei Geburt eines Kindes). Dem Standesamt Bremen-Mitte sind zwei Fälle von unwirksamen Minderjährigenehen im Zusammenhang mit Geburtsbeurkundungen bekannt.

Den Standesämtern sind keine Fälle bekannt geworden, in denen beide Partner:innen minderjährig waren.

Dem Standesamt Bremerhaven lagen seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinder-ehen bisher 5 Fälle von im Ausland geschlossenen Ehen unter Beteiligung von Minderjährigen vor, die zum Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr vollendet hatten.

Die Paare kamen aus Rumänien, Bulgarien und Syrien. Die Eheschließungen wurden geprüft. In allen Fällen waren die ehemals minderjährigen Partnerinnen (es handelte sich stets um Frauen) bei Kenntnisnahme des Standesamtes bereits volljährig. Sie bestätigten die Ehe (§ 1315 Abs. 1 Nr. 1a BGB).

In Bremen wurden den Standesämtern insgesamt 33 Fälle bekannt. Davon waren in 10 Fällen die Minderjährigen noch nicht volljährig und es wurde die Aufhebung beim Familiengericht beantragt. In allen 10 Fällen kamen die Paare aus Bulgarien und die Gerichte lehnten die Aufhebung in allen Fällen gemäß § 1315 Abs. 1 Nr. 1b BGB (Härtefall) und aufgrund der Freizügigkeit innerhalb der EU ab.

In 23 Fällen waren die die ehemals minderjährigen Partnerinnen (es handelte sich stets um Frauen) bei Kenntnisnahme des Standesamtes bereits volljährig. Sie bestätigten die Ehe (§ 1315 Abs. 1 Nr. 1a BGB). Es handelt sich hier um Paare aus Syrien, dem Libanon, dem Irak, Bulgarien, Afghanistan, Mazedonien und Jordanien.

Die minderjährigen Partnerinnen waren bei Eheschließung 16 oder 17 Jahre alt, die volljährigen Partner zwischen 18 und 32.

2. Wie erlangt der Senat Kenntnis von solchen Ehen?

- a. Wie viele Anträge auf Eheaufhebungen und wie viele tatsächliche Aufhebungen gab es in den vergangenen fünf Jahren in Bremen?
- b. Gibt es konkrete Hilfsangebote für Betroffene von Kinderehen in Bremen und Bremerhaven und wie wurden diese Angebote in den letzten fünf Jahren angenommen?

Zuständige Verwaltungsbehörden für die Aufhebung von aufhebbaaren Ehen sind im Land Bremen die Standesämter für ihren jeweiligen Gerichtsbezirk.

Die Standesämter erlangen Kenntnis von aufhebbaaren Ehen in eigener Zuständigkeit (i. d. R. im Rahmen einer Geburtsbeurkundung) oder durch andere Behörden.

Bezüglich der Frage 2a wird auf die Beantwortung zur Frage 1 verwiesen.

In der Stadtgemeinde Bremen können sich Minderjährige, die von Minderjährigenehen betroffen sind, von folgenden Kinderschutzeinrichtungen beraten lassen:

- a) Weibliche Jugendliche vom Mädchenhaus Bremen, Schattenriss e.V.,
- b) Männliche Jugendliche vom Bremer Jungenbüro e.V.,
- c) Beide Zielgruppen werden vom Kinderschutzbund Landesverband Bremen e.V. beraten. Darüber hinaus können sich die Betroffenen an die Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien (Erziehungsberatungsstellen) wenden.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven können sich Minderjährige, die von Minderjährigenehen betroffen sind, von folgenden Kinderschutzeinrichtungen beraten lassen:

- a) In den Stadtteilbüros des Sozialen Dienstes des Amtes für Jugend, Familie und Frauen.
- b) Der Erziehungsberatungsstelle des Amtes für Jugend, Familie und Frauen
- c) Die Zentralstelle ist zur Wahrnehmung der im Zusammenhang mit der Istanbul-Konvention der Ortpolizeibehörde Bremerhaven
- d) Das Mädchen- und Jungentelefon, Initiative Jugendhilfe Bremerhaven e.V.
- e) pro familia Beratungsstelle Bremerhaven

3. Wie viele Minderjährigenehen sind dem Senat bekannt, bei denen die damals Minderjährigen nun volljährig sind und nach dem aktuellen Gesetzesentwurf, die Ehe aufgrund eines selbstbestimmten Entschlusses fortführen könnten?

- a. Inwiefern wird der Senat auf die Betroffenen zugehen?
- b. Wird der Senat Maßnahmen ergreifen, um die Neuregelungen grundsätzlich bekannt zu machen und wenn ja, welche?
- c. Inwiefern wird der Senat auf die Neuregelungen reagieren und wenn ja, wie genau?

Bei den von dem aktuellen Gesetzesentwurf betroffenen Minderjährigenehen handelt es sich um solche, die nach bisherigem Recht im deutschen Rechtsbereich unwirksam sind.

Über diese Eheschließungen führen die Standesämter und Jugendämter keine Statistiken. Den Standesämtern werden entsprechende Fälle des Weiteren in den meisten Fällen nur bekannt, wenn eine Beurkundung zu erfolgen hat (z. B. bei Geburt eines Kindes).

Sofern dem Jugendamt das Bestehen einer von der gesetzlichen Neuregelung betroffenen unwirksamen Minderjährigenehe bekannt wird, sollen die Betroffenen zur Neuregelung beraten werden, soweit für die jungen Menschen eine jugendamtliche Zuständigkeit, beispielsweise im Rahmen der Gewährung von Hilfen zur Erziehung, besteht.

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration beabsichtigt die Herausgabe einer Arbeitshilfe, in der über die gesetzlichen Neuregelungen informiert wird.

Der Senator für Inneres und Sport informiert die Standesämter in Bremen und Bremerhaven über die gesetzlichen Neuregelungen.

4. Falls bislang zu den hier abgefragten Sachverhalten ganz oder teilweise keine Statistiken vorhanden sein sollten, warum nicht?
 - a. Mit welchem Aufwand wäre die nachträgliche Erstellung solcher Statistiken für die vergangenen fünf Jahre verbunden?
 - b. Mit welchem Aufwand wäre die Fortführung solcher Statistiken verbunden?

Eine statistische Erfassung von bisher unwirksamen Minderjährigenehen erfolgt in den Standesämtern nicht, da diese im deutschen Rechtsbereich keine Rechtswirkung erzeugen. Es sind lediglich Einzelfälle im Rahmen von Geburtsbeurkundungen bekannt geworden, für die dann eine Vaterschaftsanerkennung mit entsprechender Zustimmung der Mutter und ggf. weiterer Erklärender herangezogen wurde. Eine solche Statistik könnte nicht Aufschluss darüber geben, wie viele Fälle im Inland vorhanden sind und wie diese Fälle ausgestaltet sind. Eine Mitteilung von entsprechenden Fällen an die Verwaltungsbehörde ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Eine statistische Erfassung von Minderjährigenehen erfolgt auch im Jugendamt Bremen nicht, weil nicht das Bestehen einer Minderjährigenehe als solcher Anknüpfungspunkt des jugendamtlichen Tätigwerdens ist, sondern ein erzieherischer Bedarf oder eine Gefährdung des Kindeswohls. Dem Jugendamt Bremerhaven sind keine Fälle von Minderjährigenehen bekannt.

Der Aufwand für eine nachträgliche Erstellung einer solchen Statistik für die vergangenen 5 Jahre wäre in den Standesämtern in Bremen und Bremerhaven mit der manuellen Durchsicht von 48.190 Geburtssammelakten verbunden.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt die Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage zur Kenntnis.